

Aktenzeichen: 5 AS 21/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1994
- 5 AS 21/93 -

I. Arbeitsgericht
Neustrelitz

Beschluß vom 23. September 1993
- 2 Ca 684/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 29 Abs. 1, § 35; ArbGG § 48 Abs. 1 n.F.,
§ 53 Abs. 1 Satz 1; GVG § 17 a n.F.;

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 21/93

2 Ca 684/93 Neustrelitz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1994 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Berlin bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus beende-
tem Arbeitsverhältnis. Der Beklagte, ursprünglich in W (Ar-
beitsgerichtsbezirk Neustrelitz) wohnhaft, war bei dem klagenden
Landkreis N bis 16. Januar 1992 Verwaltungsdirektor des



Kreiskrankenhauses. Der Kläger verlangt Schadensersatz mit der Begründung, der Beklagte habe pflichtwidrig einen Gebäudereinigungsvertrag mit einer bestimmten Firma gekündigt.

Der Kläger erwirkte beim Arbeitsgericht Neustrelitz einen Mahnbescheid. Der Beklagte legte Widerspruch ein und rügte unter Hinweis auf seine neue - Berliner - Adresse die Zuständigkeit. In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Neustrelitz erklärte die Klägervertreterin, sie erkenne an, daß sie sich gegen eine Verweisung an das Arbeitsgericht Berlin wohl aus Rechtsgründen nicht würde wehren können. Mit einer Alleinentscheidung des Vorsitzenden über die Frage der örtlichen Zuständigkeit sei sie einverstanden. Daraufhin erging folgender Beschluß des Vorsitzenden:

Das Arbeitsgericht Neustrelitz erklärt sich im vorliegenden Rechtsstreit für örtlich unzuständig und verweist das anhängige Verfahren zur weiteren Verhandlung und Entscheidung auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien an das örtlich zuständige Arbeitsgericht in Berlin.

Zur Begründung heißt es, das angerufene Arbeitsgericht sei örtlich unzuständig, da der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz im Geschäftsbereich des Arbeitsgerichts Berlin habe (§ 12 Abs. 1 ZPO). Der Vorsitzende habe die Verweisung auch allein ohne Hinzuziehung der Kammer aussprechen können. § 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 ArbGG unterscheide zwischen Beschlüssen "nach" § 17 a Abs. 4 GVG und Beschlüssen "entsprechend" § 17 a Abs. 2, 3 GVG über die örtliche Zuständigkeit. Beschlüsse nach ersterer Vorschrift hätten durch die Kammer zu ergehen; für Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2, 3 GVG sei lediglich bestimmt, daß diese Beschlüsse unanfechtbar seien. Die Unterscheidung beruhe darauf, daß bei Beschlüssen nach



§ 17 a Abs. 4 GVG über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden sei, während bei Beschlüssen entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 GVG allein über die örtliche Zuständigkeit innerhalb des feststehenden Rechtswegs zu entscheiden sei. Im vorliegenden Fall handele es sich nicht um einen Beschluß nach § 17 a Abs. 4 GVG über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Demzufolge könne der Beschluß nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG durch den Vorsitzenden allein ergehen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1993 teilte das Arbeitsgericht Berlin den Parteien mit, es sei wegen eines groben Verfahrensfehlers des Arbeitsgerichts Neustrelitz (Entscheidung durch den Vorsitzenden und nicht durch die Kammer) nicht an dessen Verweisungsbeschluß gebunden; das Arbeitsgericht Neustrelitz dürfe gemäß den §§ 29, 35 ZPO zuständig sein. Daraufhin beantragten beide Parteien, das Verfahren beim Arbeitsgericht Berlin durchzuführen. Im Schriftsatz des Klägers heißt es dazu, der Verweisungsbeschluß sei aufgrund der übereinstimmenden Antragstellung des Klägers und der Beklagten zustande gekommen; er sehe aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, sein Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits am Arbeitsgericht Neustrelitz weiter zu verfolgen. Durch Kammerbeschluß vom 2. September 1993 erklärte sich das Arbeitsgericht Berlin für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Neustrelitz. Dieses hat durch Beschluß vom 23. September 1993 das Bundesarbeitsgericht um Bestimmung des zuständigen Gerichts ersucht.

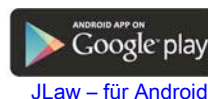
II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Berlin.



1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Neustrelitz und Berlin haben sich durch formell unanfechtbare Beschlüsse vom 11. Mai 1993 und 2. September 1993 rechtskräftig für unzuständig erklärt.

2.a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Regelmäßig ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluß gelangt ist (BGHZ 17, 168, 171; BayOBLGZ 1991, S. 387, 389).

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1991 - 5 AS 4/92 - EzA § 17 a GVG Nr. 1, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich



gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschuß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

b. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Beschluß des Arbeitsgerichts Neustrelitz aber nicht, und zwar weder weil ihn der Vorsitzende allein erlassen hat noch weil das Arbeitsgericht Neustrelitz nach den §§ 29, 35 ZPO zuständig war.

Das Arbeitsgericht Neustrelitz hat mit beachtlichen Gründen die Auffassung vertreten, daß eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG wie bisher vom Vorsitzenden allein ausgesprochen werden kann, und zwar unter Berufung darauf, daß nur Beschlüsse "nach" § 17 a Abs. 4 GVG n.F. durch die Kammer zu ergehen hätten, nicht aber Beschlüsse "entsprechend" § 17 a Abs. 2, 3 GVG n.F. über die örtliche Zuständigkeit. Es kann dahinstehen, ob diese Auffassung letztlich zu folgen ist. Denn der Senat hat in ständiger Rechtsprechung derartige Verfahrensverstöße nicht als so schwerwiegend angesehen, daß von einem offensichtlich gesetzwidrigen Verweisungsbeschuß gesprochen werden müßte (Beschluß vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 - n.v.).

Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Neustrelitz ist auch nicht etwa deshalb offensichtlich gesetzwidrig, weil dieses



Gericht nach § 29 ZPO zuständig gewesen sei und der Kläger durch die Klageerhebung bei diesem Gericht sein Wahlrecht nach § 35 ZPO verbraucht habe. Es kann dahinstehen, ob für diesen Rechtsstreit das Arbeitsgericht Neustrelitz (auch) zuständig war. Denn selbst wenn man dies bejaht, ist der Verweisungsbeschluß bindend. Nach Wortlaut und Sinn des § 48 Abs. 1 ArbGG n.F. in Verbindung mit § 17 a Abs. 2 GVG n.F., § 281 Abs. 1 ZPO darf zwar nur ein unzuständiges Gericht den Rechtsstreit verweisen, nicht aber ein zuständiges Gericht. Das Arbeitsgericht Neustrelitz hat aber im damaligen Verfahrensstadium - eine schriftliche Klagebegründung lag noch nicht vor - eine Zuständigkeit nach § 29 ZPO nicht in Betracht gezogen. Dieser Fehler wiegt daher nicht so schwer, daß von einem jeder Rechtsgrundlage entbehrenden, willkürlichen Beschluß die Rede sein könnte. Dies gilt um so mehr, als die Vertreterin des Klägers, zu dessen Lasten die Verweisung ging, den Rechtsstandpunkt des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Neustrelitz offenbar für richtig hielt, wie auch das Schreiben des Klägers vom 25. August 1993 ausweist.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

